

und Anträgen, von den Advocatenvereinen in Dresden, Chemnitz, Leipzig und Leisnig ausgehend, nicht minder einen denselben Gegenstand betreffende Schrift R. S. Meyers zu Chemnitz zugegangen sind und gleichzeitiger Prüfung und Erwägung mit unterlegen haben.

Präsident Dr. Haase: Wir würden nun zur allgemeinen Debatte übergehen, zu welcher sich bereits der Abg. Koch aus Buchholz zuerst angemeldet hat.

Abg. v. Eriegern: Darf ich vielleicht um die Erlaubniß bitten, als Vorstand der ersten Deputation der geehrten Kammer eine präjudicielle Mittheilung zu machen?

Präsident Dr. Haase: In diesem Falle würde allerdings der Herr Vorstand der ersten Deputation zuerst das Wort haben.

Abg. v. Eriegern: Durch das Allerhöchste Decret, welches soeben vorgelesen worden ist, wurden der Ständeversammlung gleichzeitig die Entwürfe zu einer Advocaten- und zu einer Notariatsordnung vorgelegt und beide Gesetzentwürfe stehen in mehrfacher Beziehung allerdings mit einander in Verbindung. Die Deputation hätte daher gewünscht, über beide Gegenstände gleichzeitig die Berichte der geehrten Kammer vorzulegen und es war auch dazu Einleitung getroffen. Allein nachdem die Advocatenordnung berathen war, kamen mehrere andere Vorlagen an die Deputation, deren Beschleunigung gewünscht wurde und es mußte daher die Berathung der Notariatsordnung einige Zeit ausgesetzt werden, sie ist aber jetzt wieder im Gange. Die geehrte Kammer wird sich nun bei der speciellen Berathung überzeugen, daß materielle Bedenken, die Advocatenordnung unerwartet der Notariatsordnung zu berathen, nicht vorhanden sind. Es ist möglich, daß wenn die Notariatsordnung nicht angenommen werden sollte, dann vielleicht in einigen Paragraphen der Advocatenordnung kleine Abänderungen eintreten müßten; ein wesentliches Bedenken steht aber der jetzigen Berathung der Advocatenordnung nicht entgegen. Ich hielt aber es für nöthig, diese Erklärung vor Beginn der allgemeinen Berathung abzugeben.

Abg. Koch aus Buchholz: Meine Herren! Es dürfte vielleicht auf den ersten Blick den Anschein haben, als wenn der vorliegende Berathungsgegenstand von weniger allgemeinem Interesse wäre und mehr bloß diejenigen Mitglieder dieser Kammer angehe, welche dem Stande der Sachwalter angehören. Ich will dies auch in der einen oder andern Beziehung zugeben, rechne jedoch trotzdem auf Ihre Nachsicht, wenn ich mir erlaube, die dabei in Betracht kommenden Gesichtspunkte einer einigermaßen eingehenden Beleuchtung zu unterwerfen, da die Gesetzentwürfe tief in die rechtlichen Verhältnisse dieses Standes eingreift und da Sie die hohe Bedeutung desselben für die bürgerliche Gesellschaft gewiß nicht verkennen werden. Die Staatsregierung bezweckt nach den Motiven zum Entwurfe die innere und

äußere Hebung des Sachwalterstandes und es entsteht daher natürlich zunächst die Frage: bedarf der Stand einer solchen Hebung und ist das vorgeschlagene Mittel das geeignete? Die Frage beantwortet sich verschieden, je nach der Auffassung, welche man von der Sache hat, je nach dem Standpunkt, welchen man zu ihr einnimmt. Man hört im Publicum nicht selten Klagen über Pflichtvergessenheiten, namentlich über Proceßverzögerungen und Uebertheuerungen Seiten der Sachwalter. Meine Herren, wo diese Klagen thatsächliche Begründung haben, leiden sie doch immer nur Anwendung auf einzelne Mitglieder des Standes, nicht auf diesen selbst in seiner Gesamtheit. Man ist nur zu leicht geneigt, Das, was Einzelnen zur Last fällt, der Gesamtheit zur Last zu legen. Dies ist aber sehr ungerecht; denn zu jedem Stande zählen Mitglieder, welche demselben zur Schande gereichen und nimmermehr wird man sagen können, daß der Stand als solcher dadurch an der Achtung verliere, welche ihm gebührt. Der Vorwurf der Proceßverzögerung, insbesondere aber ist an sich, dem Advocatenstande gegenüber, gänzlich unbegründet. Derselbe hat vielmehr ihren Grund hauptsächlich in der bürgerlichen Proceßgesetzgebung des Landes, auf welche man in ihrer zeitlichen Verfassung wohl die Worte des Dichters anzuwenden sich versucht fühlen möchte: Es erben sich Gesetz und Rechte, wie eine ew'ge Krankheit fort. Mit einer Umgestaltung der Proceßgesetzgebung in einer den Fortschritten der Zeit und der Wissenschaft entsprechenden Weise, mit einer Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens dabei, welche wohl erfolgen kann, ohne der Sicherheit der Rechtsverfolgung Eintrag zu thun, wird diese Klage von selbst verschwinden und der Sachwalter von selbst an Ansehen gewinnen. Der Vorwurf der Uebertheuerung endlich kann, abgesehen immer wieder von einzelnen Personen und Fällen, welche die Gesamtheit nicht zu vertreten hat, da nicht Platz greifen, wo der Sachwalter, wie bei uns, an eine bestimmte Taxe gebunden ist und der Moderirung seiner Gebühren unterliegt. Sie haben von unparteiischer Seite in diesen Tagen erst hier aussprechen hören, wie viel der Sachwalterstand durch die Gesetzgebung der Neuzeit eingebüßt hat. Ich verliere darüber meinerseits kein Wort, denn ich erkenne an, daß, was dem allgemeinen Wohle frommt, nimmermehr den Einzelnen zur Klage berechtigt über Nachteile, welche ihm dadurch bereitet werden. Wer aber die Verhältnisse kennt und vorurtheilsfrei und unbefangen beurtheilt, der wird mindestens zugeben, daß jene Taxordnung den veränderten Zeitverhältnissen durchaus nicht mehr entspricht, daß die Sachwalter, welche bloß auf die Praxis im Gebiete des streitigen Rechts angewiesen sind, sich davon keine standeswürdige Existenz begründen können, daß also die Taxordnung dringend einer Revision bedarf.

Ich würde daher nach meiner subjectiven Ansicht die Erlassung einer Advocatenordnung für weniger nothwendig hal-